

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.129.812

Wien, 13.4.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5457/J des Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Betreuer bestahl betagtes Ehepaar** wie folgt:

Eingangs sei generell festzuhalten, dass die nachfolgenden Fragen nur unter dem Gesichtspunkt der Förderabwicklung beantwortet werden können, da eine Aussage über irgendeine strafrechtliche Relevanz nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Fragen 1 und 8

- *Welche Ausbildung als Betreuer hatte der Mann?*

- *Welche Ausbildung als Betreuer/Pfleger hatten dabei diese Personen?*

Laut Rückmeldung der fachlich und örtlich für das Bundesland Kärnten zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice ist der Fall aus der dienstlichen Tätigkeit nicht bekannt.

Eine ergänzend erfolgte Auswertung der Förderfälle mit Wohnsitz der pflegebedürftigen Personen in Völkermarkt (Kärnten) hat folgendes Ergebnis erbracht:

Im Monat Jänner 2021 waren keine männlichen Betreuungskräfte mit rumänischer Staatsbürgerschaft einem entsprechenden Förderverfahren zugeordnet.

Es ist somit davon auszugehen, dass der in der parlamentarischen Anfrage angesprochene Fall keinem Förderverfahren der 24-Stunden-Betreuung zugeordnet werden kann.

Gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG), BGBl. I Nr. 34/2020, ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung:

- a) eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, entspricht oder,
- b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder
- c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008, oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008.

Fragen 2, 3, 4, 5, 6 sowie 9 bis 11:

- *Wie viele und welche Straftaten gab es in diesem Zusammenhang im Bereich der Pflege im Jahr 2019? Bitte listen Sie nach Bundesländern auf?*
- *Wie fiel die Aufklärungsquote in diesem Zusammenhang aus?*
- *Wie viele und welche Straftaten gab es in diesem Zusammenhang im Bereich der Pflege im Jahr 2020? Bitte listen Sie nach Bundesländern auf?*
- *Wie fiel die Aufklärungsquote in diesem Zusammenhang aus?*

- *Gibt es hinsichtlich der Straffälligkeit von Pflegern/Betreuern Studien Ihres Ministeriums und wenn ja, welche?*
- *Welche Präventivmaßnahmen setzt Ihr Ministerium hinsichtlich der Schutzes von Pfleglingen?*
- *Welche Präventivmaßnahmen setzte Ihr Ministerium hinsichtlich der Schutzes von Pfleglingen im Jahr 2020?*
- *Gibt es in diesem Zusammenhang spezielle Aufklärungsbroschüren für Pfleglinge und deren Angehörige?*

Das Sozialministeriumservice ist entsprechend der Bestimmungen des § 21b Bundespflegegeldgesetz (BPGG) sowie entsprechend der auf Grundlage des § 21b Abs. 4 BPGG erlassenen Richtlinien zur Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses ermächtigt.

Für darüber hinaus vorzunehmende Handlungen besteht seitens des Sozialministeriumservice **keine Zuständigkeit**. Insbesondere erfolgten **keine Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Aufklärungsquoten von strafrechtlich relevanten Handlungen im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung**.

Frage 7:

- *Welche Staatsbürgerschaft hatten dabei diese Pfleger/Betreuer?*

Mit Stand 1. Februar 2021 kamen im Rahmen des Fördermodells der 24-Stunden-Betreuung, insbesondere Personenbetreuungskräfte, aus folgenden Staaten zum Einsatz:

- Rumänien 50,87%
- Slowakei 27,65%
- Kroatien 8,53%
- Ungarn 6,53%

- Bulgarien 3,05%
- Polen 1,30%

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Mag. Werner Kogler

